

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bbc16f67-4889-3272-b0ca-5b22c34f7af6>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStpIVO)
Amtliche Abkürzung	GaStpIVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072021200000

§ 8 GaStpIVO - Trennwände und sonstige Innenwände, Tore, Einbauten

(1) Zwischen Garagen und nicht zu den Garagen gehörenden Räumen müssen Trennwände als raumabschließende Bauteile vorhanden sein. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwände nach Satz 1 muss der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Geschosses entsprechen; die Trennwände müssen jedoch mindestens feuerhemmend sein.

(2) Garagen müssen von anderen Gebäuden durch Wände abgetrennt sein, die 1. bei Mittel- und Großgaragen feuerbeständig und 2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmend sein müssen. § 7 Abs. 3 DVO-NBauO gilt entsprechend.

(3) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände, Tore und Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Kleingaragen, wenn die nicht zu den Kleingaragen gehörenden Räume nach Absatz 1 und die Gebäude nach Absatz 2 nur Abstellzwecken dienen und insgesamt nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben, und
2. offene Kleingaragen.

